

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. September 2003

Nr. 2003/1681

### **Einwohnergemeinde Niederwil: Erschliessung Einschlag 3. Etappe, Teil-GEP und Teil GWP / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Niederwil reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1, PBG) für die Erschliessung Einschlag 3. Etappe den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) und das Generelle Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Erschliessung Einschlag 3. Etappe, Kanalisation, Situation 1:500
- Erschliessung Einschlag 3. Etappe, Kanalisation, Längenprofil und Grabenprofil
- Erschliessung Einschlag 3. Etappe, Wasserversorgung, Situation 1:500

1.2 Die öffentliche Planaufgabe ist vom 24.07.2003 bis 24.08.2003 erfolgt. Während dieser Zeit ist eine Einsprache eingereicht worden. Am 02.09.2003 hat der Gemeinderat zusammen mit dem Einsprecher die Einsprache besprochen. Der Einsprecher hat darauf seine Einsprache zurückgezogen und der Gemeinderat hat den Teil-GEP und das Teil-GWP genehmigen können.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Die Gemeinde Niederwil verfügt über ein rechtsgültiges Generelles Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 6672 vom 22.12.1970. Basierend auf der Ortsplanungsrevision (genehmigt mit RRB Nr. 1833 vom 14.09.1999) ist ein GEP über das gesamte Gemeindegebiet in Arbeit. Mit der Ausarbeitung des Kanalisationsprojektes für die Erschliessung Einschlag 3. Etappe zeigt sich, dass die Kanalisation aus topographischen Gründen nicht gemäss GKP erstellt werden kann. Zudem soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen (gemäss rechtsgültigem GKP Mischsystem).

2.2 Die Gemeinde Niederwil hat bisher noch über kein GWP verfügt. Das GWP über das gesamte Gemeindegebiet ist ebenfalls in Arbeit.

2.3 Aufgrund der aktuellen Verkaufs- bzw. Bauabsichten der Grundeigentümer und ihrer Bereitschaft die entsprechenden Grundeigentümerbeiträge zu leisten, können die Fertigstellungen und Genehmigungen des GEP und des GWP über das gesamte Gemeindegebiet

nicht abgewartet werden. Deshalb sollen mit den vorliegenden Teil-GEP und Teil-GWP die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit noch diesen Herbst mit den Bauarbeiten für die Erschliessung Einschlag 3. Etappe begonnen werden kann.

- 2.4 Der Teil-GEP und das Teil-GWP sind vom Amt für Umwelt geprüft worden. Sie sind recht- und zweckmässig und sind zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 18 PBG

- 3.1 Der Teil-GEP für die Erschliessung Einschlag 3. Etappe mit den in Kapitel 1 aufgeführten Plänen "Kanalisation" wird in Abänderung zum rechtsgültigen GKP (genehmigt mit RRB Nr. 6672 vom 22.12.1970) mit folgender Auflage genehmigt:
- 3.1.1 Der Teil-GEP ist in den sich in Bearbeitung befindenden GEP über die ganze Gemeinde zu integrieren.
- 3.2 Das Teil-GWP für die Erschliessung Einschlag 3. Etappe, mit dem in Kapitel 1 aufgeführten Plan "Wasserversorgung" wird mit folgender Auflage genehmigt:
- 3.2.1 Das Teil-GWP ist in das sich in Bearbeitung befindende GWP über die ganze Gemeinde zu integrieren.
- 3.3 Weitere Bedingungen und Auflagen:
- 3.3.1 Die Einleitung des Regenwassers in die Siggern (ca. Koordinate 610.255/233.130) wird dem Grundsatz nach genehmigt. Die genaue Ausführung und Gestaltung der Einleitung in die Siggern ist vorgängig mit der Fachstelle Wasserbau des AfU zu besprechen und festzulegen.
- 3.3.2 Für die Querung der Kantonsstrasse ist rechtzeitig vor deren Ausführung beim Amt für Verkehr und Tiefbau die Aufbruchbewilligung einzuholen.
- 3.3.3 Für die Genehmigung der Bauprojekte ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3.4 Für die Ausführung der Bauprojekte sind die einschlägigen Normen und Richtlinien zu berücksichtigen.
- 3.3.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt mit einem Satz Pläne über sämtliche ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- 3.4 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Niederwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 623.--, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Niederwil belastet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niederwil, 4523 Niederwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.--	(A 80059 / KA 431001 / TP 343/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(A 45820 / KA 435015)
	Fr.	<u>623.--</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111.270		

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (Gz / 01321EinschlGen.doc), mit 1 Satz genehmigter Pläne

Amt für Umwelt, Fachstelle WV, mit 1 genehmigten Plan „Wasserversorgung“

Amt für Umwelt, Fachstelle WB

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Niederwil, 4523 Niederwil (Belastung im Kontokorrent)

Bau-, Wasser- und Umweltschutzkommission Niederwil, 4523 Niederwil, mit 1 Satz genehmigter Pläne

Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 Satz genehmigter Pläne

Emch + Berger AG, Abt. Siedlungsentwässerung, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Satz genehmigter Pläne „Kanalisation“

Emch + Berger AG, Abt. Wasserversorgung, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan „Wasserversorgung“

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: **„Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Einwohnergemeinde Niederwil: Erschliessung Einschlag 3. Etappe, Teil-GEP und Teil-GWP mit Bedingungen und Auflagen“**)